

# **Ergänzende Bedingungen**

zur

**Niederdruckanschlussverordnung  
(NDAV)**

**Gültig ab 01.04.2020**

## I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

1. Der Netzanschluss wird ausschließlich von der Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH oder von der Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH beauftragten Unternehmen ausgeführt. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses, die vom Anschlussnehmer veranlasst werden, sind vom Anschlussnehmer auf den Vordrucken der Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH zu beantragen. Dem Antrag sind eine Kellergrundrisszeichnung und ein Lageplan beizufügen, auf Grund deren es der Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH möglich ist, die Hausanschlusseinführung festzulegen.
2. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das örtliche Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen. Über Ausnahmen entscheidet die Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH nach pflichtgemäßem Ermessen.
3. Für die Erstellung des Netzanschlusses zur Verbindung des Niederdrucknetzes mit der Gasanlage des Anschlussnehmers sind Netzanschlusskosten zu entrichten. Die Netzanschlusslänge wird von der tatsächlichen Anschlussstelle – maximal jedoch ab Straßenmitte - bis einschließlich Hauptabsperrvorrichtung gemessen. Der Standard-Netzanschluss ist die geradlinige und kürzeste Verbindung vom Netzanschlusspunkt in das Gebäude. Die Grundpauschale beinhaltet eine Leitungslänge von 10 m ab der Straßenmitte. Für den Standard-Netzanschluss werden die Netzanschlusskosten aus der Summe der Grundpauschale und der Mehrlängenauspauschale ab 10 m je angefangenem Meter multipliziert mit der Netzanschlusslänge berechnet. In den Pauschalbeträgen sind Materiallieferung, Montage und Rohrverlegung, Ausschachten und Wiederverfüllen des Rohrgrabens und der Anschlussgruben bei unbefestigter Oberfläche, Wiederherstellen der befestigten Oberfläche, Öffnen und Verschließen des Mauerdurchbruches bis DN150 und die Dokumentation enthalten (Sonderoberflächen, z.B. Mosaikpflaster etc. sind ausgeschlossen).
4. Für Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage vom Standard-Netzanschluss abweichen oder besondere unvorhergesehene Erschwernisse (z.B. schwierige Bodenverhältnisse, Sonderpflasterungen, Sonder-Mauer-Durchführungen, Schwierigkeiten bei Kreuzungen mit Straßen und anderen Anlagen, Wasserhaltung) aufweisen, treten an die Stelle der unter Punkt I.6. aufgeführten Beträge die gesondert ermittelten Kosten. Das gleiche gilt, wenn durch Sonderwünsche des Anschlussnehmers Mehrkosten entstehen.
5. Der Anschlussnehmer erstattet der Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
6. Der Anschlussnehmer erstattet der Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH die folgenden Beträge für die Herstellung des Netzanschlusses an das örtliche Verteilnetz:

a) **Standard-Netzanschluss bis DN50 / da63:**

Verlegung eines Erdgas-Netzanschlusses inkl. Tiefbauarbeiten im Privatgrundstück und im öffentlichen Bereich, mit Kernbohrung und Abdichtung der Hauseinführungskombination.

**Grundpauschale inklusive 10 m Leitungslänge**

netto	USt (19 %)	brutto
1.600,00 €	304,00 €	<b>1.904,00 €</b>

**Mehrlängenauspauschale ab 10 m bis DN50 / da63 je angefangenem Meter**

netto	USt (19 %)	brutto
80,00 €	15,20 €	<b>95,20 €</b>

b) **Standard-Netzanschluss bis DN50 / da63 ohne Tiefbauarbeiten:**

Verlegung eines Erdgas-Netzanschlusses inkl. Abdichtung der Hauseinführungskombination.

Tiefbauarbeiten im öffentlichen und privaten Bereich, inkl. Öffnen des Mauerdurchbruches, werden durch den Anschlussnehmer bereits ausgeführt. Die Tiefbau-Leistungen im öffentlichen Bereich sind von einer dafür zugelassenen Firma auszuführen.

**Grundpauschale inklusive 10 m Leitungslänge**

netto	USt (19 %)	brutto
1.200,00 €	228,00 €	<b>1.428,00 €</b>

**Mehrlängenauspauschale ab 10 m bis DN50 / da63 je angefangenem Meter**

netto	USt (19 %)	brutto
45,00 €	8,55 €	<b>53,55 €</b>

c) **Zulage für Absperrarmatur an der Hauptleitung, für Gebäude**

bei denen gemäß DVGW-Regelwerk eine Absperrarmatur vorgegeben ist

netto	USt (19 %)	brutto
180,00 €	34,20 €	<b>214,20 €</b>

- d) **Zulage für Bodenplatteneinbau bis 3 m Länge**  
Für nicht unterkellerte Gebäude wird eine flexible Hauseinführung benötigt.
- |          |           |                 |
|----------|-----------|-----------------|
| netto    | USt (19%) | <b>brutto</b>   |
| 250,00 € | 47,50 €   | <b>297,50 €</b> |
- e) **Sonderoberflächen und Sonder-Mauerdurchführungen**  
Sonderpflasterungen und Mauerdurchführungen, die vom Standard abweichen, werden **nach Aufwand** berechnet
- f) **Netzanschlüsse größer DN50 / da63**  
Die Netzanschlusskosten bei einer Rohrdimension über DN50 / da63 werden projektbezogen kalkuliert und angeboten.

7. Die Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH ist berechtigt vom Vertrag zur Erstellung eines Netzanschlusses zurückzutreten, insbesondere wenn der Anschlussnehmer Verhältnisse schafft, wodurch die Durchführung der Baumaßnahmen erschwert oder unmöglich gemacht wird, wenn der Anschlussnehmer Ansprüche stellt, die über den Rahmen des Vertrages hinausgehen und wenn der Anschlussnehmer nach vorheriger Information über anfallende Mehrkosten und Zuschläge seine Zustimmung zur Übernahme dieser verweigert. Die Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH ist berechtigt, dem Anschlussnehmer die ihr hierfür bereits entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
8. Die Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird. Das Gleiche gilt für die Fälle, in denen der Betrieb des Netzanschlusses durch die Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH gemäß §18 Abs. 1 S. 2 EnWG wirtschaftlich unzumutbar ist.
9. Im Versorgungsgebiet der Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH wird Gas der 2. Gasfamilie, Gruppe H mit einem Brennwert im Normzustand zwischen 8,4 – 13,1 kWh/m<sup>3</sup> gemäß den technisch anerkannten Regeln, insbesondere DVGW-Arbeitsblatt G 260, zur Verfügung gestellt. Brennwert und Schwankungsbreite des Brennwertes sind von den Erzeugungs- und Bezugsverhältnissen abhängig sowie von der konkreten regionalen Lage des Anschlussobjektes. Der Versorgungsdruck liegt bei ca. 22 mbar (geeignet für Gasgeräte mit der Gasgruppenbezeichnung E nach DIN EN 437) mit den nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten.

## II. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

1. Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz der Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH zahlt der Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss. Als angemessener Baukostenzuschuss gelten 50 % der Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen aufgewendet werden. Die örtlichen Verteileranlagen sind insbesondere die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Zubringerleitungen, Versorgungsleitungen, Druckregelanlagen und zugehörigen Einrichtungen.
2. Der örtliche Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteileranlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).
3. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Hierbei werden die Kosten nach dem Verhältnis der voraussichtlichen Leistungsanforderungen der Netzanschlüsse unter Berücksichtigung der Durchmischung auf die Anschlussnehmer im Versorgungsbereich aufgeteilt.

Der Baukostenzuschuss beträgt:

a)	bis zu einer bereitgestellten Nennwärmeleistung von <b>50 kW</b>	netto	USt (19%)	<b>brutto</b>
		0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>
b)	bei einer bereitgestellten Nennwärmeleistung über <b>50 kW bis 100 kW</b>	750,00 €	142,50 €	<b>892,50 €</b>
c)	bei einer bereitgestellten Nennwärmeleistung <b>über 100 kW</b>	<b>Sondereinbarung</b>		

4. Der Anschlussnehmer zahlt der Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Zur Berechnung des weiteren Baukostenzuschusses wird die geänderte und damit neu bereitgestellte Nennwärmeleistung zugrunde gelegt. Hierbei wird von dem neu ermittelten Baukostenzuschuss die Summe der bisher gezahlten Baukostenzuschüsse abgezogen.
5. Für Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von Netzanschlüssen in vergleichbaren Fällen abweichen, wird ein Baukostenzuschuss in Höhe der im Einzelfall gesondert ermittelten tatsächlichen Aufwendungen berechnet.

### III. Vorauszahlungen, Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV) und Fälligkeit

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. und / oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH angemessene Vorauszahlungen.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen. Gleiches gilt bei großen Anschlussobjekten.
3. Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses – spätestens vor Inbetriebnahme - fällig.

### IV. Inbetriebsetzung und Wiederinbetriebsetzung (§§ 14, 24 NDAV)

1. Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet der Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH die Inbetriebsetzungskosten gemäß folgenden Preisen:
  - a) Für die erste Inbetriebsetzung des Netzanschlusses werden grundsätzlich keine Inbetriebsetzungskosten berechnet.
  - b) Für jede zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers, die für die erstmalige Inbetriebsetzung des Netzanschlusses notwendig ist

netto	USt (19%)	<b>brutto</b>
73,20 €	13,91 €	<b>87,11 €</b>
  - c) Für jede Wiederinbetriebsetzung des Netzanschlusses (z.B. nach Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung)
    - bis zu einer Zählergröße G6 (Zähler vor Ort)

netto	USt (19%)	<b>brutto</b>
73,20 €	13,91 €	<b>87,11 €</b>
    - bis zu einer Zählergröße G6 (Zähler nicht vor Ort)

netto	USt (19%)	<b>brutto</b>
109,80 €	20,86 €	<b>130,66 €</b>
    - alle weiteren Zählergrößen **nach Aufwand**
3. Wiederinbetriebsetzungen von Gasanlagen werden erst nach Vorliegen einer gültigen Dichtheitsprüfung in Form eines Inbetriebsetzungsantrages veranlasst.

### V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen der Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen der Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH festgelegt. Diese werden auf Anfrage zugesandt und können im Internet unter [www.ewk-gmbh.de](http://www.ewk-gmbh.de) eingesehen werden.

### VI. Rechnungslegung und Bezahlung (§ 23 NDAV)

1. Für die Netznutzung erhält der Anschlussnehmer in der Regel einmal jährlich zu den von der Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH festgelegten Terminen eine Rechnung. Die Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH ist berechtigt, auch in kürzeren Zeitabständen abzurechnen.
2. Weicht das Abrechnungsjahr von 365 Tagen aus Gründen, die die Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH zu vertreten hat (z.B. Änderung des Ableszeitraumes, Preisänderungen usw.), ab oder verkürzt es sich durch den Wechsel des Anschlussnehmers, so wird zeitanteilig abgerechnet.
3. Bezieht der Anschlussnehmer weitere Leistungen der Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH, kann eine gemeinsame Rechnung erstellt werden.

4. Zahlungen sind auf das von der Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH angegebene Konto gebührenfrei zu entrichten und müssen bis zum Fälligkeitstag eingegangen sein.

## VII. Zahlungsverzug und Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

1. Die Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH ist berechtigt, bei Zahlungsverzug und Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung die tatsächlich entstandenen Kosten an den Anschlussnehmer weiterzuerrechnen. Abweichend hiervon ist die Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH berechtigt, diese Kosten wie folgt in Rechnung zu stellen:

a)	Verzugszinsen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen			
b)	für jede schriftliche Zahlungserinnerung	netto <b>kostenlos</b>	USt (19%)	<b>brutto</b>
c)	für jede schriftliche Mahnung <i>Dem Kunden steht es frei, den Nachweis zu führen, dass ein geringerer Schaden oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.</i>	1,90 €	(unterliegt nicht der USt.)	
d)	Preis zur Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung			
	- bis zu der Zählergröße G6	73,20 €	13,91 €	<b>87,11 €</b>
	- alle weiteren Zählergrößen <b>nach Aufwand</b>			
e)	Preis für die Entfernung einer Messeinrichtung			
	- bis zu der Zählergröße G6	109,80 €	20,86 €	<b>130,66 €</b>
	- alle weiteren Zählergrößen <b>nach Aufwand</b>			

## VIII. Umsatzsteuer

Entgelte bei denen keine Umsatzsteuer ausgewiesen ist, sind von der Umsatzsteuer befreit.

## IX. Sonstige Bestimmungen; Zahlungsverkehr

Für Aufwendungen, die durch Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften etc. entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

## X. Informationen nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Hinweis auf Schlichtungsstelle Energie

- Die Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH ist verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz sowie die Messung der Energie betreffen, gemäß § 111a EnWG innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang bei der Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen der Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH betreffen, sind zu richten an: Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH, Talvogteistraße 3, 79199 Kirchzarten, Telefon: 07661 / 393 – 50, E-Mail: info@ewk-gmbh.de
- Ein Verbraucher kann zur Beilegung von Streitigkeiten unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle beantragen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn die Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen abgeholfen hat. Sofern ein Verbraucher eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt, ist die Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Die Schlichtungsstelle ist derzeit erreichbar unter: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 / 2757240 – 0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de). Das Recht der Beteiligten die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.
- Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 / 22480500 (Mo. – Fr. 09:00 – 12:00 Uhr), Telefax: 030 / 22480 – 323.

## **XI. Inkrafttreten**

- 1.** Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.04.2020 in Kraft. Sie setzen die bisher geltenden Ergänzenden Bestimmungen vom 01.01.2019 außer Kraft.
- 2.** Die Ergänzenden Bedingungen und die hier geregelten Entgelte können durch die Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH geändert werden.

Kirchzarten, den 24.02.2020

Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH